

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von C. L. Müller von der Lühne Christoph Schwalch von Bernhard Christoph
Jäger B. Schwallenberg Magnus Lagerström

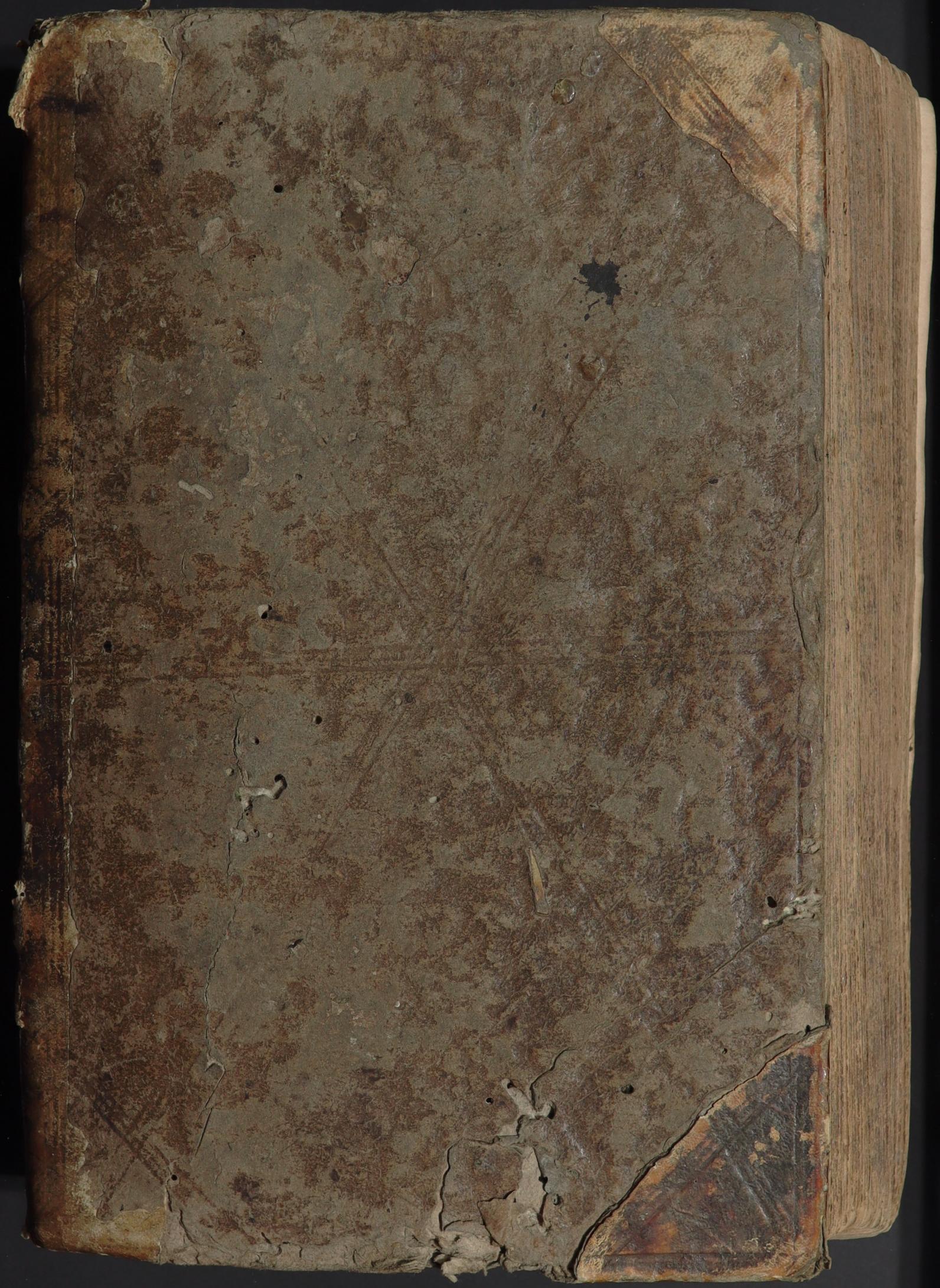
**Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden/ [et]c. [et]c. zum Pommerschen Estat
verordnete General-Staathalter und Regierung : Demnach bißhero in diesem
Königl. Hertzogthum bey vorfallenden verschiedenen March- und Remarchen
Ihrer Königlichen Majest. Trouppen/ allerhand Unordnungen und Klagten ...
daraus entstanden/ daß entweder in denen Quartiren keine Provision gemachet/
oder die Bezahlung dafür nicht richtig erfolget ...**

[Stettin?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1701?]

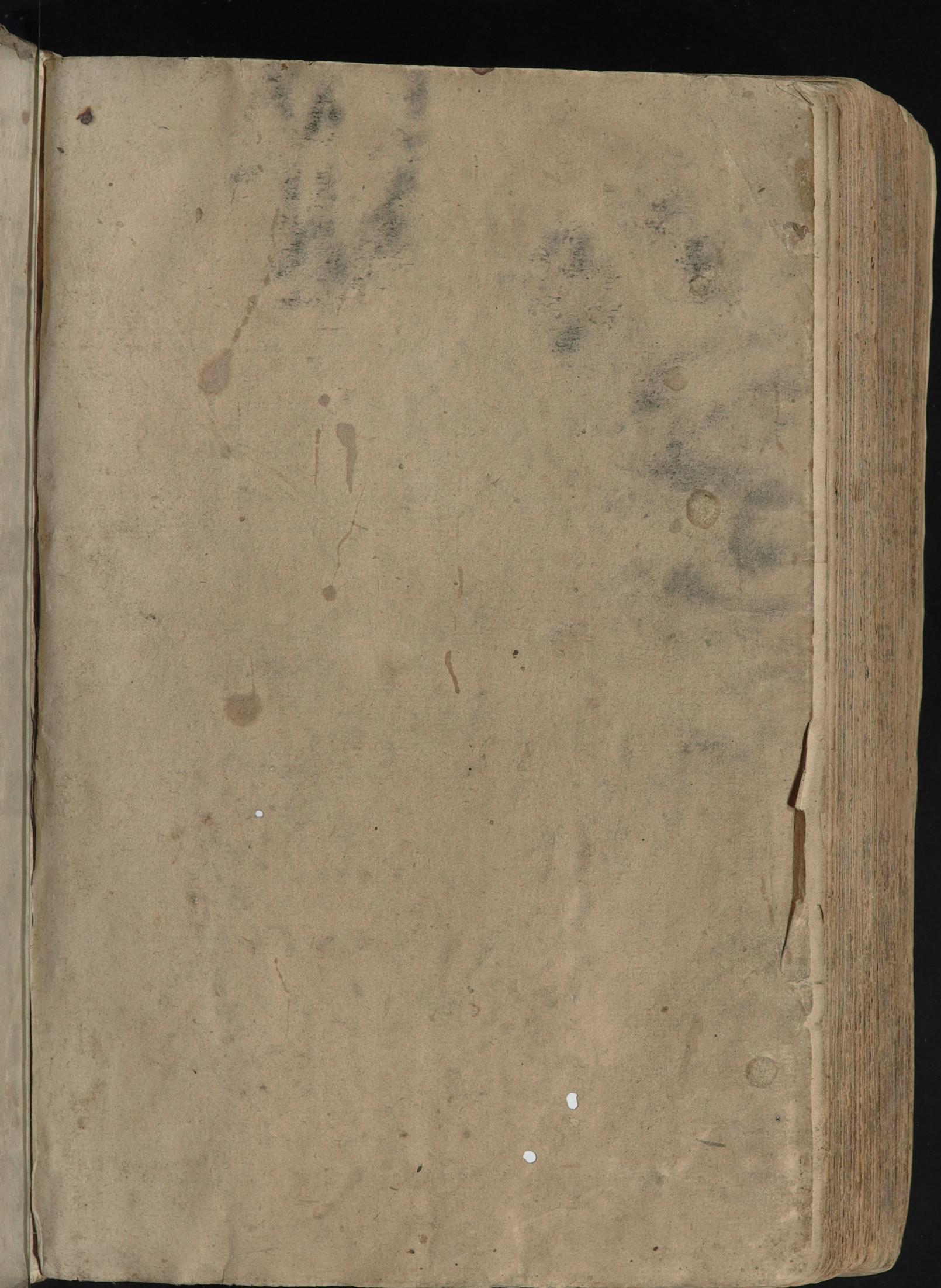
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1808726367>

Druck Freier  Zugang





Eg II
83-4



Cathalogus

Variorum suis Argumentis
Ordine & Table Catalogus

1. Dr. Kausch. Observatio ordinis p. 1.
2. Von drey Tafeln gezeichnet
cum appendice de renovata Batav.
cypri & grecis Tab. pag. 203
3. Dr. Gratiot. Tafeln gezeichnet
p. 1. Carl. V. cum appendice
in Batavia p. 207.
4. Classificatione crudorum &
crenulorum p. 260.
Denominatio animalium & vegetalium p. 265
5. Carol. Linnae. Sex Deka
Coriolis. Tab. pag. 272
6. Carol. Linnae. Reg. de
drey Tafeln p. 278
7. Coriolis. Description pag. 284
8. Polenij. ordinis p. 295.
9. Iustini Regiomonti reg. de gravitatione
ren & reg. magnetis & revolutione p. 327
10. Christia. Huyghens. de Opticis: ordinis p. 333
11. Tafel. ut videtur. ordinis p. 347
cum appendice de gravit. magnet. & luna
pag. 394
12. Placit. reg. Tafelle pag. 400.
13. Accip. 21. York. Observatio ordinis p. 404
Accip. 21. York. Observatio ordinis p. 404
Accip. 21. York. Observatio ordinis p. 404
14. Linn. Text. pag. 410.
15. De alio Tafel. ut videtur ordinis p. 421.

- 16 der Sarg v. Tolpadius p. 266
- 17 Dar Verfassung ab 1707 des Landt v. Rostock
item als einzige beständige Verfassung ab 1707. item
18 Stadt Quartier Ordinance p. 788 p. 472. ^{der einzige beständige Verfassung ab 1707. item}
wur andern als dagegen sagt FF p. 800
nur dageg. — — — p. 800
- 19 ordinance der National Re
gimenter Stadtquartier — 500
- 20 der dyl. Regierung Regenbogen
dato Stettin den 25 Septemv. 1702 — 500
- 21

FF 26 Extract aus der Dvins quartier ordinance. sub dato Stettin
20 Febr. 1693. item der graaueb. Niclas Billecker Re
giment de ab 1689 & 20 decemb. item der Vantor und
Drapwener ordinance sub dato Decemv. 23 octobr. 1709
1709 item una resolution der Comyl. Gouver. hab dato
Decemv. 22 octobr 1696. item verbaute ordinance der
Vantor und Drapwener sub dato Stettin 27 Novem 1710

Von Thro Königl.

Majest. zu Schweden / u. u. zum
Pommerschen ESTAT ver-
ordnete GENERAL-Staathalter
und Regierung.



Einnach bisshero in diesem Königl. Herzogthum bey vorfallenden verschiedenen March- und Remarchen Ihrer Königlichen Majest. Trouppen / allerhand Unordnungen und Klagten insonderheit aber daraus entstanden/ daß entweder in denen Quartiren keine Provision gemacht/ oder die Bezahlung dafür nicht richtig erfolget / und die Landes-Einwohner mit Fuhren über Gebühr beschwehret worden; es aber hochnohtig/ das solches alles hinführo cessiren und etwas gewisses seyn möge/ wornach so wohl die marchirende Trouppen als die Quartiers-Verwandten sich zu rich- ten haben/ als wird im Nahmen allerhöchstgedachter Thro Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Königes und Herrn hiermit nachfolgendes verordnet und gesetzt.

I.

Daß gleich wie bey Zeiten von der Königl. Regierung be- den Districken worauf der March zugehen wird/ solches nebst dem Termino des Aufbruchs notificiret werden wird; So sollen die

X

Quar-

Quartiere/ auch die Wege und Routen ohne jenige Contradiction
genommen werden/ wie sie von denen verordneten Commissariis
(die jedoch den geradesten Weg zu wehlen und alle unnötige
Umschweife zu meiden haben) angezeiget und gewiesen/ auch an
Zäunen/ Hecken und Bäumen/ Korn/ Weiden und Wiesen sampt
Gebäuden kein Schade geschehen/ oder nach billiger und Land-
üblicher Taxa alles bezahlet werden/ imgleichen soll der comman-
dirende Officierer gehalten seyn / die eigentliche Zeit seines Auf-
bruchs/ und zugleich/ wie viel Bier und Brod/ als womit die
Troupen allein zu frieden seyn sollen; Item bey der Cavallerie/
wie viel Haber und Heu/ oder Grasung er auf jedes Nachtla-
ger bedarff/ zeitig fund zu machen.

II.

Auf jedes Nachtlager wird gerechnet für den Mann zwey
Pfund Brod/ das Pfund zu $1\frac{1}{2}$. Witten/ zwey Pott Bier Vor-
Pommersch Maass/ den Pott zu einen Sechsling / für jedes
Pferd ein Viertel Haber Vor-Pommersch Maass/ den Scheff-
el zu 12 . Lbl. oder stat dessen an Orten da kein Haber verhan-
den ist/ des Ortes Gelegenheit nach/ Gersten oder Roggen in
solcher Proportion, daß wann einer Compagnie von 100. Pfer-
den 2. Drömbt 1. Scheffel Habern zu reichen/ in dessen Erman-
gelung 1. Drömbt $4\frac{1}{2}$. Scheffel Gersten/ oder 1. Drömbt $1\frac{1}{2}$. Scheffel
Roggen denenselben angeschaffet werde/ jedoch daß dem Wir-
the die Wahl des Futters bleibe / fürnehmlich daß er für die
Pferde nichts anders/ als Habern/ wann er selbigen hat/ zu rei-
chen/ die Reuter auch selbst die Futter-Säcke ihnen zu schaffen ge-
halten seyn / wie denn auch auf jedes Pferd 6. Pfund Heu und
hochströhliges Stroh/ also auf 100. Pferde 600. Pfund Heu
gut gethan/ und obgedachte Lieferungen folgender gestalt bezah-
let werden/ nemlich

Vor 100. Pfund Brodt. = = = 1. Rthlr.

Vor 32. Stübchen oder 1. Tonne Bier

ohne Holz = = = 1. 32. Lbbl.

Für 1. Drömbt Habern = = = 2.

Für 1. Drömbt Gersten = = = 3. 24.

Für 1. Drömbt Roggen = = = 4.

Für 100. Pfund Heu = = = = = 16.

Für 1. Bund Stroh = = = = = 1.

Wann

526

Wann aber campiret wird/ und kein Heu und Haber zu bekommen / wird für 1. Sack Gras von 3. bis 4. Scheffel 1. Lbßl. ge- reicht / dabei aber das Fouragiren und eigenes Hüten in den Wischen verbohten/ alles dieses auch/ ob viel oder wenig genommen wird / nach Advenant verstanden.

III.

In denen Sommer-Monaten/ wenn die Cavallerie außerhalb Landes marchiret / nimbt sie nebst der Grasung auch das harte Futter/ sonst aber nur allein die Grasung.

IV.

Gleich wie nun die Districts-Commissarii welchen sich allemahl die Königl. Beampte associiren / und mit Zusichtung der Städtischen Magistraten , auf welche die March-Routen treffen / sich einer égualen Repartition Freund = Nachbahrlich vereinigen/ was der Officirer fodert/ daselbst wo das Nachtlager seyn soll / vorhero anschaffen müssen ; Also ist dagegen der Officirer verbunden / solche Percelen für seine Leute für bahre Bezahlung " zu behalten/ und einer sowol als der ander schuldig/ dieselbe nach vorgehender Taxt , und nichts höher oder geringer respective anzunehmen/ oder zu begehren/ noch etwas zu schenken oder zu remittiren.

V.

Der Officirer soll von dem Commissario und seinen Adjunctis, wie im vorgehenden §. enthalten / daß alles richtig bezahlet worden / (worüber die Quartiers-Verwandten zu hören) eine ungezwungene aufrichtige Quittung nehmen/ und wenn solches geschehen/ keine weitere Klagten angenommen/ noch gehöret werden/ sonst aber ohnfehlbar gewärtig seyn/ daß / wenn dawider geklaget wird/ dasjenige / was der Commissarius designirte/ ihm an dem Tractament abgekürzet/ und die Sache dem Ober-Auditeur und dem Krieges-Fiscal zur weiteren Beahndung denunciaret werden soll.

X 2

VI.

VI.

Die Commissarii müssen hingegen dahin sehn / daß die Trouppen wie schon oben S. I. in genere erwähnet / mit gar zu weiten umb marchiren nicht satigiret / kein Dorff es gehöre zur „Hitterschafft/ denen Alemptern / Städten / oder wem es wolle / für andere / so eben wohl zum March bequem gelegen seyn / beschwehret / oder aus irgend einen Respect verschonet werde ; Ubrigens auch Sorge tragen/ daß die Perceilen insonderheit das Getränke für den vorgesetzten Preiß untadelhaft sey / oder im wiedrigen es für der Königl. Regierung zu verantworten haben.

VII.

Wann es gut Wetter und im Sommer ist/ sollen die marchirende Trouppen nach Gutbefinden der Commissarien , schuldig seyn an einem bequemen Orte/ so von dem Commissario angewiesen wird / zu campiren und solchen Fals denenselben iede „Nacht auf 100. Mann ein Fuder Holz so zu 16. Lbfl. angeschlagen und bezahlet wird/ nebst nothdürftigen Stroh gegeben werden ; Wenn sie aber in Dorffern zu stehen kommen / sollen sie ohne einige Insolentien nach der Commissariorum Verordnung logiren/ und mit denen assignirten Quartiren schlechter Dings zu frieden seyn / auch sich mit des Wirths ordinair Feur und Licht begnügen lassen ; Die Officirer aber/ so ein mehres desideriren/ sich selbst beköstigen / und was sie nöhtig haben / anschaffen und bezahlen. Die Quartiermeistere aber sollen sich nicht unternehmen/ die Müller/ Schmiede/ Schäffer/ Hirten/ Kindbetterinnen/ noch sonstien jemand eigenmächtig zu belegen / und zu beschwehen / sondern solches eines jeden Orts Obrigkeit Disposition anheim gestellet seyn lassen.

IX.

Sollen keine mehrere Quartire assigniret / noch Portiones an Bier und Brod gegeben werden/ alß auf diejenige/ so würcklich zu gegen und verhanden seyn / zu welchem Ende bey allen Nachtlagern/ ehe und bevor solche bezogen werden / die Trouppen gestellet/ und von dem Commissario in Rotten und Gliedern gezehlet werden sollen ; Auf die Abwesende aber soll nichts unter

ter irgend einen Vorwand/ wie auch von niemanden mehr/ als ein Quartier zu seiner Nothdurft/ wann er gleich mehr Chargen führete/ prætendirte/ oder ihm eingewilligt werden.

IX.

Zum wenigsten sollen innerhalb Landes die Trouppen und sonderlich die Reuterey des Tages im Winter nicht weniger als drey/ und im Sommer vier Meilen/ die Infanterie aber im Winter 2. Meilen und im Sommer 3. marchiren/ es wäre dann/ daß die unumgängliche Nothwendigkeit ein anders erfordere/ und solches auf expresse Ordres oder mit guten Willen der Commissarien geschehe/ der vierdte Tag soll ein Still-Lager oder Ruhe-Tag seyn/ und in alle Wege die Saat/ bestellte Felder und Gärten verschonet werden.

X.

Auf jede Compagnie zu Fuß sollen drey und auf eine Compagnie zu Pferde zwey/ für dem Regiments-Stab aber vier ordinair Bauer-Wagen mit vier Pferden bespannet/ bis aufs erste Nachlager gegeben/ und aldar abgelöst werden; Da denn nebst dem Commissario auch der Officirer darauf/ daß die Wagen nicht überladen/ noch die Pferde übertrieben/ und die Wagen und Pferde nicht über Gebühr aufgehalten/ oder über den destinirten Wechselungs-Ort mitgenommen/ sondern so fort zurück geschicket werden/ acht haben/ oder im widrigen der Officirer den erweislichen Schaden büßen soll/ wie im Gegentheil diejenigen/ so mutwillig ausbleiben/ und den angekündigten Vorspan nicht zu rechter Zeit bei denen angeordneten Wechselungen liefern/ mit einer Geld-Busse/ Gefängniss und andern proportionirten Straffen/ von denen Commissariis angesehen auch darüber alle Versäumniss Schaden und Ungelegenheit/ so daraus entstehen möchte/ zu erstatten schuldig geachtet werden sollen.

XI.

Das Auslauffen und alle Insolentien werden bey harter/ und nach Beschaffenheit bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen/ da jemand darüber betreten würde/ mag derselbe von den Einwohnern jedes Orts apprähendiret/ und dem Officirer zur Unter-

tersuchung und ernstlichen Beahndung geliefert werden; welcher
dann für alle Insolentien, die so wohl in den Häusern / als auf
den gemeinen Strassen und Gassen möchten verübet werden/
responsabel seyn / sonst auch derer Commissarien Anordnung
und Disposition in allen/ was ihnen anzuordnen gebühret/ nicht
weniger dieser Ordnung nachzuleben gehalten seyn sollen; Wo-
bei hiermit verordnet wird / daß wann die Cavallerie aus dem
Lande marchiret / dieselbe an unterschiedenen Orten auf den
Grenzen zu Damgarten/ Tribbsees/ Demmin/ Pasewalck/ &c.
sich einzeln oder doch nur in Corporalschäften zusammen ziehen
sollen.

XII.

Es sollen außerhalb Marches von Officirern und Königl.
Bedienten keine Fuhren unter einigem Prätext gefordert werden/
wenn jedoch zu weilen in Ihr. Königl. Majest. Dienst auf der
Königl. Regierung vorgezeigte Special-Concession, die man oh-
ne erhebliche Noth und besondere Umstände nicht leicht erthei-
len wird/ ein oder ander Ort deshalb beschwehret würde/ sind
die Fuhren ebenfalls vom Land-Kasten nach der Fuhr-Ordnung
zu erstatten. Die Commissarien sind Verbunden/ die Troup-
pen nicht allein auf jeden Districts-Grenzen anzunehmen/ sondern
auch bis auf die Grenze des nechstbelegenen Districts zu beglei-
ten/ und dem daselbstigen Commissario zu überliefern.

XIII.

Wann zuweilen Compagnien/ oder aber Gewehr/ Gezelte/
Bagage oder Ammunition zu Wasser mit Schiffen fortgebracht
wird/ ist alßdann die Fracht/ wie sie bedungen worden/ aus dem
Land-Kasten gut zu thun. Damit auf dem Fall/ wann denen
Troupen auf dem Marche die Percelen in naturâ an stat Ver-
pflegung vorgeschoßen werden / diejenigen Derter / welche den
Vorschuß geleistet/ wissen mögen/ wo und welcher Gestalt sie ih-
re Bezahlung wieder dafür zu empfangen; So ist bis zur an-
derweiten Vereinigung citra Präjudicium beliebet / daß von der
Königl. Regierung nach der Commissarien Rechnung/ worinnen
auch die Fuhren zu specificiren / und für jeden Wagen mit 4.
Pferden auf einen ganzen Tag/ in der Saatzeit und Erndte 24.
Lbßl.

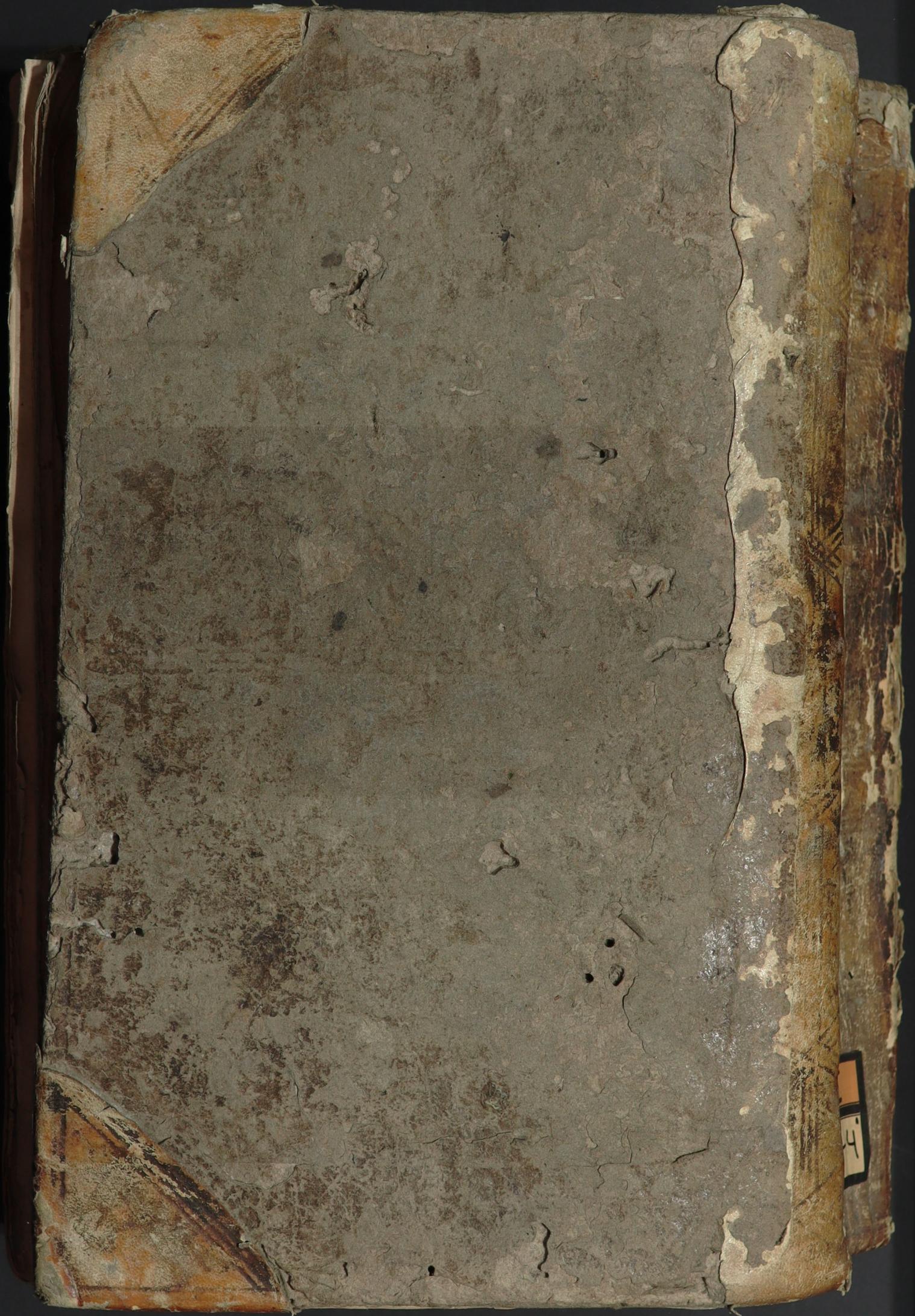
Lbßl. / außer dem aber 16. Lbßl. / ledige Pferde aber nach gleicher
 Proportion zusehen / an den Land-Kästen eine Assignation auf all-
 gemeine Mittel ertheilet / und daraus gegen Quittung bezahlet
 werden soll ; Jedoch wann aus Mangel der Baur-Wagen in
 Städten Fuhr-Wagen genommen werden müssen / deren es als-
 dann nicht so viel bedarf / so soll für einen Fuhr-Wagen / der ge-
 gen drey Baur-Wagen gerechnet wird / 1½. Rthlr. auf einen
 ganzen Tag gerechnet werden. Was aber sonst consumires
 wird / von den Officirern und Gemeinen / als welche bey dem
 ausmarchiren ihr Geld aus denen Quartiren mitnehmen / muß
 allemahl bey dem Ausbruch an die Commissarien und von diesen
 an die Wirthen bezahlet werden. Wornach ein jeder sich zu ach-
 ten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhr-
 kundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription, und
 für gedruckten General-Gouvernements Insiegels. Gegeben
 auf dem Königl. Schloß zu Alten Stettin / den 14. Maii Anno
 1701.



Fürgen v. Mellin.

C. L. Müller v. d. Lühne. C. v. Schwalgh. B. C. Jäger.
 B. Schwallenberg. M. Lagerström.





irgend einen Vorwand/ wie auch von niemanden mehr/ als Quartier zu seiner Nothdurft/ wann er gleich mehr Chargen prete/ prætendirte/ oder ihm eingewilligt werden.

IX.

Zum wenigsten sollen innerhalb Landes die Trouppen und derlich die Reuterey des Tages im Winter nicht weniger als y / und im Sommer vier Meilen / die Infanterie aber im inter 2. Meilen und im Sommer 3. marchiren/ es wäre dann/
bgängliche Nohtwendigkeit ein anders erforderet/ auf expresse Ordres oder mit guten Willen der Com-
ehe/ der vierde Tag soll ein Still-Lager oder Ru-
/ und in alle Wege die Saat/ bestellte Felder und honet werden.

X.

Die Compagnie zu Fuß sollen drey und auf eine Com-
erde zwey/ für dem Regiments-Stab aber vier or-
-Wagen mit vier Pferden bespannet/ bis aufs er-
gegeben/ und aldar abgelöst werden; Da denn
missario auch der Officirer darauf/ daß die Wa-
-laden/ noch die Pferde übertrieben/ und die Wa-
de nicht über Gebühr aufgehalten/ oder über den
Wechselungs-Ort mitgenommen/ sondern so fort zu-
werden/ acht haben/ oder im widrigen der Offici-
-zlichen Schaden büßen soll/ wie im Gegenthil die-
uthwillig ausbleiben/ und den angekündigten Vor-
rechter Zeit bey denen angeordneten Wechselungen
iner Geld-Busse/ Gefängnüs und andern propor-
-affen/ von denen Commissariis angesehen auch dar-
-säumnüs Schaden und Ungelegenheit/ so daraus
chte/ zu erstatten schuldig geachtet werden sollen.

XI.

Insulauffen und alle Insolentien werden bey harter/
schaffenheit bey Leib- und Lebens- Straffe verbothen/
arüber betreten würde/ mag derselbe von den Ein-
-es Orts apprähendiret/ und dem Officirer zur Un-
-ter-
(3)

